



Sonderpädagogik: Verabschiedung des allgemeinen Konzepts des "standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs"

Das Generalsekretariat berichtet:

- Das Konkordat über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik sieht in Art. 6 Abs. 3, Anordnung von Massnahmen, Folgendes vor:
³Die Ermittlung des individuellen Bedarfs gemäss Artikel 5 Absatz 1 erfolgt im Rahmen eines standardisierten Abklärungsverfahrens durch die von den zuständigen Behörden betrauten Abklärungsstellen, die nicht identisch sind mit den Leistungsanbietern.
Das Konkordat führt (in Art. 7 Abs. 2) weiter aus, dass die EDK für die wissenschaftliche Entwicklung und Validierung der gemeinsamen Instrumente verantwortlich ist und zu diesem Zweck die nationalen Dachverbände der Lehrpersonen, der Erziehungsberechtigten und der Institutionen für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung konsultiert. Diese Instrumente müssen durch die EDK-Plenarversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet werden; die Revision erfolgt danach durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren (Art. 7 Abs. 3).
- 2. Die Entwicklung dieses Abklärungsverfahrens machte ab Frühjahr 2006 vorgängige Überlegungen notwendig. Die Arbeiten in grösserem Umfang wurden auf ein Mandat gestützt, das Ende Oktober 2007 direkt nach der Verabschiedung des Konkordats und der Terminologie für die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik erteilt wurde. Zwei der führenden Schweizer Expertinnen und Experten in diesem Bereich haben das Verfahren erarbeitet: Frau Prof. Dr. Judith Hollenweger von der pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) und Herr Prof. Dr. Peter Lienhard von der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH). Sie wurden dabei von mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der deutschen und französischen Schweiz, einer wissenschaftlichen Experten- und einer Begleitgruppe (bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern aus den Kantonen und Berufsverbänden) unterstützt. Das Schweizer Zentrum für Heilpädagogik begleitete sämtliche Arbeiten. Um die Interessierten über den Projektverlauf zu informieren, wurde eine dreisprachige Internetseite mit den wichtigsten Informationen aufgeschaltet (<http://fep.phzh.ch/content-n36-sD.html>).
- 3. Gemäss Vorstandsbeschluss vom 22. Januar 2009 wurde die Konsultation im ersten Semester 2009 und in Form von Anhörungen mit den zahlreichen Zielpublikum durchgeführt. Die kantonalen Verantwortlichen und Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen Dachverbände hatten danach noch bis zum 15. Juni Gelegenheit, schriftlich Stellung zu nehmen.
- 4. Die Expertinnen und Experten haben die während der Konsultation vorgebrachten Bemerkungen bei ihrer Arbeit grossenteils berücksichtigt und Ende Juli einen Schlussbericht und das tragende Instrument des Verfahrens abgeliefert. Dieses besteht aus einem standardisierten Formular, das von einem Handbuch und einem kommentierten Inventar der Begriffe aus der Internationalen Klassifikation der WHO (ICF-CY) begleitet wird. Das Konzept und seine Instrumente entsprechen dem Konkordat und erfüllen die sehr zahlreichen und strengen Bedingungen des Mandats. Der schlanke Umfang des Schlussformulars darf die Lesenden nicht täuschen: Es beinhaltet ein immenses Mass an Überlegungen, Verdeutlichungen und sicherlich Vereinfachungen. Mehrere hundert Personen waren an diesem Verfahren beteiligt. Sie brachten ihre Anliegen und zahlreichen Befürchtungen zugunsten eines verfeinerten Schlussprodukts ein, das einerseits die Funktion eines gemeinsamen Nenners für die Konkordatskantone gewährt und trotzdem eine gewisse Flexibilität bei der Anwendung bietet. Das Verfahren hat weiter den Anspruch, gewisse Koordinationsfunktionen zu erfüllen, die unter anderem den Transfer eines gesamten Dossiers bei einem Umzug oder die Erstellung von verlässlichen Statistiken ermöglichen. Es ist dafür geschaffen, sich in die kantonalen Sonderpäda-

gogikkonzepte für Kinder und Jugendliche einzufügen, in denen zahlreiche Parameter durch jeden einzelnen Kanton individuell festgelegt werden können. Insbesondere kann die Abgrenzung bei der Zuweisung zwischen "üblichen" und verstärkten Massnahmen variieren.

5. Der Vorstand hat im September 2009 das allgemeine Konzept des vorgeschlagenen Verfahrens der Expertinnen und Experten zur Kenntnis genommen. Im Januar 2010 hat er vom Vorschlag, das Verfahren zu verabschieden, sowie den Anträgen für Ergänzungen der kantonalen Verantwortlichen der Sonderpädagogik Kenntnis genommen. Der Vorstand hat das Generalsekretariat beauftragt, mithilfe derselben Expertinnen und Experten das Informatikinstrument zur Datensammlung, eine spezifische Ergänzung des Abklärungsverfahrens für den Bereich Früherziehung und schliesslich ein nationales Ausbildungskonzept für Auszubildende umzusetzen, nachdem die letzten technischen Ergänzungen erfolgt sind. Der Vorstand hat am 6./7. Mai die Planung der verbleibenden Arbeiten zur Kenntnis genommen und beschlossen, ab Herbst 2010 eine Begleitgruppe zu mandatieren, die diese letzten Umsetzungen für die Freigabe vorbereitet, bevor das gesamte Verfahren im Januar 2011 den Kantonen zur Verfügung gestellt wird.
6. Nach der Begutachtung durch die kantonalen Verantwortlichen für die Sonderpädagogik und das Generalsekretariat erwägt der Vorstand die Verabschiedung dieses standardisierten Abklärungsverfahrens, sodass sich die Konkordatskantone bis zum Inkrafttreten der Interkantonalen Vereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die Sonderpädagogik auf dessen Anwendung vorbereiten können. Nach Abschluss der letzten technischen Ergänzungen wird das Verfahren mit seinen Instrumenten den Kantonen ab Inkrafttreten des Konkordats zur Verfügung stehen. Der Beginn der systematischen Verwendung des Verfahrens hängt anschliessend von der Umsetzung des kantonalen Sonderpädagogikkonzepts in jedem Konkordatskanton ab. Die EDK trifft daher keine gemeinsame Fristenregelung.
7. Der Vorstand beauftragt die Begleitgruppe, während der ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten des Konkordats über die Sonderpädagogik dessen Umsetzung zu überwachen, die Meinungen und Wünsche der Anwendenden aufzunehmen und daraus eine detaillierte Schlussbilanz zu ziehen. Im Laufe des dritten Jahres wird der Vorstand auf dieser Basis die notwendigen Korrekturen und Ergänzungen in Auftrag geben, sodass eine neue verbesserte Fassung des Verfahrens zu Beginn des vierten Jahres den Konkordatskantonen zur Verfügung steht, nach einer Konsultation und formellen Verabschiedung, die den Konkordatskantonen vorbehalten ist (gemäss Art. 7 Abs. 3).

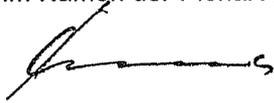
Die Plenarversammlung beschliesst:

- 1 Das beiliegende allgemeine Konzept des "standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs" wird verabschiedet und an die Mitglieder der EDK kommuniziert.
- 2 Die letzten technischen Ergänzungen zum Verfahren sowie eine zentralisierte Ausbildung der Auszubildenden für die Anwendung werden unter der Verantwortung des Generalsekretariats bis Ende 2010 vorbereitet.
- 3 Das gesamte Verfahren und dessen technische Instrumente stehen den kantonalen Bildungsdepartementen und dem Fürstentum Liechtenstein ab Inkrafttreten der Interkantonalen Vereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik zur Verfügung.
- 4 Die Konkordatskantone integrieren die Anwendung dieses Verfahrens in ihr kantonales Sonderpädagogikkonzept und ergreifen Massnahmen für die erforderliche Ausbildung und Anwendung.
- 5 Der Vorstand trifft die nötigen Vorkehrungen, damit den Konkordatskantonen zu Anfang des vierten Jahres nach Inkrafttreten der Interkantonalen Vereinbarung eine zweite verbesserte und ergänzte Fassung aufgrund der ersten Erfahrungen aus der Umsetzung zur Verfügung steht.
- 6 Das Generalsekretariat informiert sämtliche betroffenen Kreise umgehend über diesen Beschluss und veröffentlicht bei Inkrafttreten des Konkordats das definitive Verfahren in schriftlicher und elektronischer Form.

Bern, 17. Juni 2010

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Im Namen der Plenarversammlung:



Hans Ambühl
Generalsekretär

Anhang:

- Allgemeines Konzept des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs, Fassung vom 24. Mai 2010

Zustellung an:

- Die Mitglieder der EDK
- Die betroffenen Konferenzen, Ämter, Institutionen und Dachverbände
- Die mandatierte Experten- und Begleitgruppe

741/87/2010 OM/mo